

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der mobac Antriebstechnik, Apparatebau GmbH in Kiel

I. Geltung

Die nachstehenden AGB gelten für sämtliche Verträge, die wir im Geschäftsverkehr abschließen, insbesondere für die Herstellung und Lieferung unserer Produkte. Anders lautende AGB unserer Geschäftspartner werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis anders lautender AGB unserer Geschäftspartner unsere Leistungen vorbehaltlos ausführen. Diese AGB gelten auch für alle späteren Geschäfte mit unserem Geschäftspartner. Unsere AGB gelten auch dann, wenn unser Geschäftspartner bei der Begründung des Vertrages auf eigene Geschäftsbedingungen verweist.

II. Prospekt, Angebote, Angaben, Stornierungen

1. Wir halten uns an unsere Angebote zwei Wochen gebunden. Maßgebend ist das Datum unseres Angebots.
2. Sofern wir Preise und Konditionen weitergeben, sind diese Angaben freibleibend. Ein verbindlicher Vertrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung zustande.
3. Die in unseren Prospekten gemachten Angaben sind unverbindlich und enthalten Toleranzen. Maße, Gewichte und andere Kennzahlen unserer Liefergegenstände werden erst dann verbindlich, wenn wir sie in den Vertrag ausdrücklich einbezogen haben. Unsere Geschäftspartner erkennen mit Abschluss des Vertrages an, dass sie sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über den genauen Inhalt unserer Leistung unterrichtet haben. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder andere Irrtümer in den von uns vorgelegten Unterlagen bleiben unverbindlich.
4. Verbindlich zustande kommende Verträge können durch unsere Kunden nicht einseitig storniert werden. Sollte das dennoch geschehen, steht uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Nettoauftragswertes zuzüglich Umsatzsteuer als Vertragsstrafe zu. Uns bleibt es vorbehalten, Schadensersatz wegen Nichterfüllung unter Anrechnung der Vertragsstrafe geltend zu machen, wenn unser Schaden höher ist. Unserem Geschäftspartner ist das Recht eingeräumt, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Wir erklären uns in solchen Fällen bereit, die Vertragsstrafe nach unserem billigen Ermessen zu reduzieren.

III. Eigentums- und Urheberrecht an Unterlagen

An Zeichnungen, Entwürfen, Mustern, Diagrammen, Herstellungsvorschriften, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen, sowie Marken, die wir unserem Geschäftspartner im Zuge der Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung überlassen, behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor, soweit sie urheberrechtlich geschützt sind. Diese Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind unverzüglich von unserem Geschäftspartner an uns zurückzugeben, wenn der Vertrag nicht zustande kommt oder der Auftrag abgewickelt ist.

IV. Leistungs- bzw. Erfüllungsort; Leistungs- bzw. Lieferfristen, höhere Gewalt

1. Wir liefern grundsätzlich ab Werk Kiel. Leistungs- bzw. Erfüllungsort ist unser Werk Kiel.
2. Leistungs- bzw. Lieferfristen sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich bestätigt haben. Der Lauf dieser Fristen beginnt frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem wir die zur Durchführung des Auftrages erforderlichen und von unserem Geschäftspartner zu liefernden Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Muster, Genehmigungen und Freigaben, vollständig vorliegen haben. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, eine vereinbarte Leistungs- bzw. Lieferfrist zu verlängern. Die Verlängerung beinhaltet die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt und die Zeit, die erforderlich ist, um die den Arbeitsablauf beinhaltenden Folgen zu beseitigen. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die Einhaltung der vereinbarten Leistungs- bzw. Lieferfrist ohne unser Verschulden wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Feuer, erhebliche Verkehrsbehinderungen, Rohstoffmangel, Energieknappheit, Störungen des Betriebes oder des Transportes einschließlich Streik und Aussperrung, innere Unruhen oder Notstandsituationen, gleich ob solche Störungen bei uns selbst oder bei unseren Lieferanten oder im öffentlichen Verkehr eintreten.

V. Abnahme, Gefahrenübergang

1. Unser Geschäftspartner hat das Recht, die Ware in unserem Werk auf eigene Kosten zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Unser Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware abzunehmen, wenn sie keine wesentlichen Mängel aufweist.
2. Erfolgt keine Abnahme oder Abholung durch unseren Geschäftspartner, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Geschäftspartners zu versenden oder einzulagern.
3. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit ihrer Abholung durch unseren Geschäftspartner, mit ihrer Versendung auf Weisung unseres Geschäftspartners oder, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 2 vorliegen, nach Versendung durch uns oder Einlagerung durch uns auf unseren Geschäftspartner über.

VI. Verpackung, Versand

1. Die Verpackung der gefertigten Ware wird von uns nach pflichtgemäßem Ermessen auf Kosten des Geschäftspartners durchgeführt. Eine Rücknahme des Verpackungsmaterials erfolgt nur im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Wird die Ware von uns auf Weisung des Geschäftspartners zum Versand gebracht und durch den Spediteur oder Frachtführer unbeanstandet entgegengenommen, gilt dies als Nachweis einwandfreier Verpackung.
2. Soweit der Geschäftspartner die von uns gefertigte Ware nicht selbst bei uns abholt, bzw. abholen lässt, führen wir die Versendung der Ware nach pflichtgemäßem Ermessen auf seine Kosten durch. Hierbei gewähren wir nicht, die billigste Art der Versendung gewählt zu haben.

VII. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Aufrechnung

1. Vereinbarte Preise sind Festpreise. Sie gelten ab Leistungs- bzw. Erfüllungsort ausschließlich der Kosten für Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung, Zoll, Gebühren und weitere mit der Versendung und Übergabe der Ware verbundenen Kosten und Steuern, insbesondere der gesetzlichen Mehrwertsteuer und Ausfuhrumsatzsteuer.
2. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen.
3. Sofern nichts abweichendes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen, gerechnet ab Rechnungsdatum, innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 1 Monat ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Nach Ablauf von einem Monat ab Rechnungsdatum kommt unser Geschäftspartner mit der Zahlung in Verzug.
4. Im Fall des Verzuges sind wir berechtigt, Restforderungen mit 5 % jährlich über dem Basiszinsatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der europäischen Zentralbank

zu verzinsen. Sofern wir höhere Verzugszinsen gegenüber unserer Bank zahlen, sind wir auch nachweisberechtigt, diese höheren Verzugszinsen gegenüber unserem Geschäftspartner geltend zu machen.

5. Aufrechnungen gegen unsere Ansprüche sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Ansprüchen zulässig. Ansonsten ist eine Aufrechnung unzulässig.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen, von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit unserem Geschäftspartner, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor. Vollständige Zahlung ist erst dann erfolgt, wenn unsere Forderung endgültig und ohne Widerrufsmöglichkeit des Zahlenden oder der Zahlstelle zu unserer freien Verfügung erfüllt ist.
2. Unser Geschäftspartner darf über die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr verfügen. Die Verarbeitung oder Veräußerung ist unzulässig, wenn sich unser Geschäftspartner uns gegenüber im Verzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
3. Sofern die in unserem Eigentum stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verarbeitet oder umgebildet wird, erfolgt dies für uns, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum unseres Geschäftspartners an der einheitlichen Sache wertanteilig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Geschäftspartner verwahrt das (Mit-) Eigentum von uns unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt unser Geschäftspartner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen unseren Geschäftspartner widerruflich, die abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn unser Geschäftspartner seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird unser Geschäftspartner auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt unser Geschäftspartner. Er ist uns auch jederzeit auskunftspflichtig über die an uns abgetretenen Forderungen und wird uns auf unser Verlangen unverzüglich sämtliche zur Geltendmachung unserer Rechte gegenüber Dritten erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zukommen lassen. Bei vertragswidrigem Verhalten unseres Geschäftspartners - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls die Abtretung von Herausgabeansprüchen unseres Geschäftspartners gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag vor.

IX. Haftung für Mängel an unseren Leistungen

1. Für die Mangelfreiheit unserer Leistungen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften und -fristen.
2. Unsere Geschäftspartner sind jedoch verpflichtet, die von uns gelieferten Waren und erbrachten Leistungen unverzüglich zu überprüfen und zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns dies unverzüglich anzuzeigen, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Übergabe. Beanstandete Waren oder Teile sind erst auf unsere Anforderung und, soweit erforderlich, in guter Verpackung und unter Beifügung eines Packzettels mit Angabe der Auftragsnummer zurückzusenden.
3. Unser Geschäftspartner hat uns eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel einzuräumen. Wenn es für unseren Geschäftspartner nicht mehr zumutbar ist, Nachbesserungsversuche hinzunehmen, ist er zur Minderung berechtigt, eine Wandlung des Vertrages ist ausgeschlossen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Erfüllung des Vertrages aufgrund der vorliegenden Mängel für unseren Geschäftspartner nicht mehr zumutbar ist.
4. Wir haften nicht bei Mängeln, die aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, insbesondere übermäßiger Beanspruchung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebnahme, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneter Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe oder Wartung oder chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, Witterungs- oder Natureinflüssen entstanden sind. Dieser Haftungsausschluss gilt dann nicht, wenn wir das Auftreten der Mängel grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben.

X. Gesamthaftung

1. Ansprüche unserer Geschäftspartner auf Schadensersatz aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Haftungsgründe sind ausgeschlossen.
2. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Er gilt auch nicht für die Fälle, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden aus privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Der Haftungsausschluss gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, unseren Geschäftspartner gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern. In allen Fällen dieser Haftung ist unsere Haftung der Höhe nach begrenzt auf unser versicherbares Risiko, soweit diese Beschränkung zulässig ist.

XI. Veränderung der Vermögenslage

Sollten uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die auf eine Verschlechterung der Vermögenslage unserer Geschäftspartner schließen lassen, oder sollte unser Geschäftspartner den von uns gefertigten und/oder gelieferten Gegenstand des Vertrages an Dritte weiterliefern, sind wir berechtigt, Sicherheit für die Gegenleistung zu verlangen. Unser Geschäftspartner ist berechtigt, die Sicherheit durch Bankbürgschaft zu erbringen.

XII. Allgemeines

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und unserem Geschäftspartner richten sich ausschließlich nach deutschem Recht.
2. Änderungen unserer Verträge sind nur schriftlich zulässig. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Schriftformklausel.
3. Gerichtsstand ist Kiel, soweit die Vereinbarung in zulässiger Weise getroffen werden kann.
4. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine wirksame ersetzt werden, die dem von uns gewünschten Regelungsinhalt so nah wie möglich kommt und nicht unwirksam ist.